

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II/20 /	2009/055	28.04.2009
öffentlich		

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2009				
Gemeinderat	23.06.2009				

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen zur Abrechnung von Wirtschaftswegen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern vom 02.06.1997 (Straßenbaubeitragsatzung) wird entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Änderungssatzung geändert.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Am 31.03.2009 hat ein Gespräch mit Vertretern der Landwirtschaft und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zum Thema Wirtschaftswegebau stattgefunden.

Gegenstand des Gesprächs waren unter anderem die Abrechnungsmodalitäten.

Zu den Abrechnungsmodalitäten haben die Gesprächsteilnehmer bereits Eckpunkte für die notwendigen Satzungsregelungen sowie Abrechnungsbeispiele erhalten. Die Abrechnungsbeispiele sind dieser Vorlage als Anlage 1 (Weg bei Disselmann) und Anlage 2 (OT Brock, Weg vom Friedhof bis Dieckmann) beigelegt.

Die Verwaltung hat zugesagt, für die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 14.05.2009 einen Satzungsentwurf zur Beratung vorzulegen. Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt. Die Entscheidung durch den Gemeinderat ist für die Sitzung am 23.06.2009 vorgesehen.

1. Örtliche Situation

Das etwa 140 km umfassende Wirtschaftswegenetz im planungsrechtlichen Außenbereich von Ostbevern ist nach der Flurbereinigung in verkehrssicherem und überwiegend ordentlichem, baulichen Zustand. Im Ortsteil Brock ist im Bereich ohne Flurbereinigung das Wegenetz in verkehrssicherem, überwiegend aber baulich unzureichendem Zustand.

Eine über die Jahre gestiegene Inanspruchnahme der Wege verursacht bereits heute zusätzliche Unterhaltungskosten; in einigen Teilen ist auch die Notwendigkeit zur Erneuerung abzusehen.

Für den planungsrechtlichen Innenbereich haben sich die Straßenanlieger an den Kosten der Straßenerneuerung auf satzungsrechtlicher Grundlage zu beteiligen. Aus Gleichheitsgesichtspunkten muss dieses auch für den planungsrechtlichen Außenbereich gelten.

Für eine anstehende Erneuerung von Wirtschaftswegen ist neben dem Ausbaustandard und -umfang auch die Frage der Finanzierung auf satzungsrechtlicher Grundlage zu beantworten.

Von der Vorgehensweise her ist beabsichtigt, aufgrund von Anliegergesprächen und unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Interessenverbände zunächst eine einvernehmliche Lösung auf freiwilliger Basis hinsichtlich Ausbaustandard und Finanzierung zu erzielen. Damit Maßnahmen schlussendlich aber nicht an der Weigerung eines Beteiligten scheitern und da auch eine freiwillige Vereinbarung in dieser Sache einer satzungsrechtlichen Grundlage bedarf, ist der Erlass einer entsprechenden Satzungsregelung notwendig.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinden erheben auf der Grundlage von § 8 Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW) u. a. Beiträge für den Bau und die Erneuerung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.

Die Abrechnung von sog. „Anliegerbeiträgen“ erfolgt in Ostbevern auf der Grundlage der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern von 02.06.1997 (Straßenbaubeitragssatzung).

Der Satzungstext ist unter www.ostbevern.de, Rubrik Rathaus, Ortsrecht, Bauwesen, 66.20, veröffentlicht.

Für die Abrechnung von Wirtschaftswegen im planungsrechtlichen Außenbereich sind vor allem bezüglich des Verteilungsmaßstabs ergänzende Regelungen zu treffen.

3. Satzungsrechtliche Änderungen

a) Anlagenbegriff

In § 1 ist zur Abgrenzung vom Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB vom Begriff „Erschließungsanlage“ auf den „Anlagenbegriff“ nach dem KAG abzustellen mit dem Hinweis, dass die Beitragserhebung auch für Wirtschaftswege gilt.

b) Anteil der Beitragspflichtigen

In Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Vorteilen für die Anlieger, haben sich diese an den Herstellungskosten von Wirtschaftswegen finanziell zu beteiligen.

In § 4 der Satzung ist generell eine Unterscheidung vorzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt eine Unterscheidung in mindestens

- Hauptwirtschaftsweg und
- Anliegerwirtschaftsweg.

Als Beitragssatz empfiehlt der Städte- und Gemeindebund 50 % bzw. 80 %.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der für den planungsrechtlichen Innenbereich bestehenden Differenzierung folgende Fassung vor:

§ 4 Abs.3

Ziffer 5

Wirtschaftswege

a) Hauptwirtschaftswege	4,00 m	20 v. H.
b) Nebenwirtschaftswege	3,00 m	40 v. H.
c) Anliegerwirtschaftsweg	3,00 m	60 v. H.

§ 4 Abs. 6

Ziffer 8

Anliegerwirtschaftsweg

Wirtschaftswege, die neben der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen. Die Wege dienen vordringlich der Bewirtschaft der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden.

Ziffer 9

Nebenwirtschaftsweg

Wirtschaftswege, die neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr innerhalb von Bauernschaften oder deren Verbindung dienen.

Ziffer 10

Hauptwirtschaftsweg

Wirtschaftswege, die neben der Erschließung von Grundstücken überwiegend dem Verkehr im gesamten Außenbereich dienen und i. d. R. in ihrem Gesamtumfang die Anbindung an das übrige öffentliche Straßennetz darstellen.

c) Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

In § 5 Abs. 3 ist klarzustellen, dass bei Grundstücken im Außenbereich die gesamte Grundstücksgröße Bezugsgröße für die Berechnung ist.

In § 5 Abs. 7 sind Nutzungsfaktoren festzulegen.

Vorgeschlagen werden entsprechend dem Ergebnis des Arbeitskreises für den Kreis Warendorf:

§ 5 Abs. 7

- a) 0,01 bei Forstwirtschaftsflächen**
- b) 0,03 bei Landwirtschaftsflächen (Acker/Grünland/Hofflächen)**
- c) 0,50 bei landwirtschaftlichen Gebäuden**
- d) 1,00 bei gewerblicher Nutzung**

e) **1,50 bei Flächen gem. § 35 Abs. 6 BauGB
(Biomasse), mit Zuschlag von 0,25 für
das zweite und jedes weitere Geschoss**

f) **2,00 bei Wohnbebauung.**

Auf der Grundlage der vorstehenden Verteilungskriterien sind die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Musterberechnungen erstellt worden. Auf Details wird in der Sitzung eingegangen.

Der Text der Satzungsänderung ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Änderungen sind hervorgehoben.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
